

Niederschrift
über die Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum
am 25.03.2021

Tagungsort: Pavillon des Bezirksamtes Brackwede, Germanenstr. 22,
33647 Bielefeld

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungspause:

Ende: 18:30 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Georgios Drakos

Frau Margarita Maler

SPD

Frau Elke Gerdes

Herr Ole Heimbeck

Fraktionsvorsitzender

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Dirk Althoff

Herr Peter Brunnert

Fraktionsvorsitzender

Herr Daniel Dewenter

Frau Elke Herting

Herr Harald Klein

Frau Kerstin Metten-Raterink

st..Bezirksbürgermeisterin

Frau Christina Osei

Frau Hannelore Pfaff

Bezirksbürgermeisterin

FDP

Herr Gebhard Spilker

Die Linke

Herr Carsten Strauch

Verwaltung

Frau Elma Bonenkamp; Bezirksamt Brackwede

Frau Andrea Kimpel, Schriftführerin, Bezirksamt Brackwede

Nicht anwesend:

CDU

Herr Achim Weigert

Fraktionsvorsitzender

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Frau Pfaff begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung zur 4. Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum sowie deren Beschlussfähigkeit fest.

Sie erklärt, dass nach Versendung der Unterlagen noch die Antwort der Verwaltung im Rahmen des Beschlusscontrollings zum Tagesordnungspunkt Kalkbergweg 16 eingegangen sei und schlägt vor, die Tagesordnung um diesen Punkt zu erweitern:

**TOP 8.1 Kalkbergweg 16
Antrag der Fraktion "Bündnis90/Die Grünen"
TOP 7.1 aus der Sitzung vom 25.02.2021**

Die Bezirksvertretung Gadderbaum fasst folgenden

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um den Punkt erweitert.

**TOP 8.1 Kalkbergweg 16
Antrag der Fraktion "Bündnis90/Die Grünen"
TOP 7.1 aus der Sitzung vom 25.02.2021**

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 1

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks Gadderbaum

Anmerkung der Schriftführerin:

Wegen der aktuellen Corona-Lage sind Einwohnerfragen nur in Textform zugelassen.

Einwohnerinnen und Einwohner können ihre Einwohnerfrage per E-Mail: Bezirksamt.brackwede@bielefeld.de, per Post: Bezirksamt Brackwede, Stadtbezirksmanagement Gadderbaum, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld oder per Fax: 0521 51 - 5214 stellen. Dieser Hinweis erfolgte über den Aushang und über die Presse.

Es liegen keine schriftlichen Fragen vor.

-.-.-

Zu Punkt 2

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 3.Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 25.02.2021

Herr Heimbeck weist daraufhin, dass auf Seite 8 der Niederschrift zum Thema Wahlbeteiligung die Aussage von Herrn Brunnert falsch sei und bittet um entsprechende Änderung.

Die Bezirksvertretung Gadderbaum fasst folgenden

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 25.02.2021 wird nach Form und Inhalt unter Berücksichtigung der Anmerkung des Herrn Heimbeck genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

Zu Punkt 3

Mitteilungen

Anmerkung der Schriftführerin:

Auf die Verlesung der Mitteilungen, der politischen Anfragen und deren Antworten durch die Verwaltung, sowie der politischen Anträge wird aus Infektionsschutzgründen in der Sitzung verzichtet.

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Bonenkamp verweist auf die bereits vorab per Mail versandte nachfolgende Mitteilung.

Protokolle der UK 2021-I Gadderbaum

Das Amt für Verkehr teilt Folgendes mit:

Da es im Bezirk Gadderbaum erfreulicherweise keine Unfallhäufungsstellen gab, wurde nur die Übersicht der Bezirksvertretung zur Kenntnis gegeben.

Die anlassbezogene Unfallkommission war kein Bestandteil der UK 2021-I, sodass keine neuen Unfallhäufungsstellen hinzugekommen sind.

Hinweis: Ab der nächsten Unfallkommission werden die Bezirksvertretungen eine Informations-Vorlage zu den Ergebnissen der UK erhalten.

Auszug aus der Geänderten Dienstanweisung 022 "Beschlüsse"

Frau Bonenkamp weist auf folgende Mitteilung des Büros des Rates hin.

7. Niederschriften

7.1 Zuständigkeit

Die Niederschrift ist von der Schriftführung zu erstellen.

7.2 Form der Niederschrift

Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll kurz zu halten.

Wird in einem Beschluss auf eine Vorlage bzw. eine Anlage der Vorlage verwiesen, ist unter dem Beschluss des abschließend entscheidenden Gremiums zu vermerken, dass die Vorlage als Anlage Bestandteil der Niederschrift ist. Die Vorlage ist der Originalniederschrift beizufügen.

Die Originalniederschrift ist auf archivfähigem Papier zu drucken.

Die gesammelten, vollzähligen, unterschriebenen Originale sind nach Ablauf der Sitzungsperiode unverzüglich dem Stadtarchiv zur Aufbewahrung zuzuleiten.

Über Beschlüsse, für die ein Ausschuss Entscheidungsbefugnis besitzt, ist unter Einhaltung der Fristen und des Verfahrens nach der Geschäftsordnung des Rates eine Beschlussniederschrift zu erstellen, die nur die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes, den Beschluss und das Abstimmungsergebnis enthalten soll.

Die Bezirksvertretung Gadderbaum nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4 **Anfragen**

Zu Punkt 4.1 **Einrichtung Radweg „Haller Weg“**
Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0967/2020-2025

Frau Pfaff bittet unter Verweis auf die Vorlage und die dazu erfolgte Antwort des Amtes für Verkehr um Kenntnisnahme.

Anfrage:

Kann auf dem „Haller Weg“ von der „Arthur-Ladebeck-Straße“ bis zur Einmündung „Lutterstraße“ ein benutzungspflichtiger Radweg angeordnet werden?

Begründung:

Ein benutzungspflichtiger Radweg, der mit dem blau -weißen Verkehrszeichen 237 StVO gekennzeichnet ist, würde die Anbringung des Zeichens „Grünpfeil für den Radverkehr“ an der „Arthur-Ladebeck-Straße“ ermöglichen.

Eine weitergehende Begründung erfolgt mündlich.

Antwort des Amtes für Verkehr:

Das Amt für Verkehr prüft die Umsetzung einer benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage im Haller Weg im Rahmen der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes. Sollten es die Platzverhältnisse zulassen, so würde das freie Rechtsabbiegen von der Artur-Ladebeck-Straße auf den Haller Weg gegenüber der Einrichtung eines Grünpfeils bevorzugt, da dies das zügige Vorankommen der Radfahrenden besser unterstützt. Andernfalls wird die Anbringung eines Grünpfeils für Radfahrende an dieser Stelle erneut überprüft.

Herr Brunnert bittet um Mitteilung der zeitlichen Perspektive der Umsetzung durch die Verwaltung.

Die Bezirksvertretung Gadderbaum nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4.2 **Generalsanierung Fachwerkhauses im Botanischen Garten**
Anfrage der SPD Fraktion

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0902/2020-2025

Frau Pfaff verweist auf die Vorlage und die Antwort des Immobilienservicebetriebes und bittet um Kenntnisnahme.

Anfrage:

Warum wurde die Entscheidung der Bezirksvertretung Gadderbaum ignoriert?

1. Zusatzfrage:

Mit welchem Kostenaufwand könnte an dieser Stelle ein neues Gebäude gleicher Größe gebaut werden?

2. Zusatzfrage:

Wie lässt sich eine Neuplanung im oben beschriebenen Sinne zum jetzigen Zeitpunkt umsetzen?

Begründung:

In der letzten Wahlperiode hatte sich die Bezirksvertretung Gadderbaum mit großer Mehrheit gegen die Generalsanierung des Fachwerkhauses im Botanischen Garten für 900.000 Euro ausgesprochen.

Auch die Bezirksvertretung möchte, dass dort ein in der gegenwärtig optischen Erscheinung ansprechendes Gebäude mit funktionsfähigen Räumen entsteht. Es erscheint jedoch völlig unverhältnismäßig das alte Gebäude, was nicht unter Denkmalschutz steht und sich in sehr schlechtem Zustand befindet, mit diesem hohen finanziellen Aufwand zu renovieren. Die Räume entsprechen nicht den Bau- und Sicherheitsnormen und auch die Wandstärke lässt in diesem Zustand keinen energetisch vertretbaren Betrieb zu.

Ein Neubau in gleicher Größe würde in jeder Hinsicht gut nutzbare Räumlichkeiten zulassen und eine neue Fachwerkfassade könnte den optischen Eindruck erhalten. Gleichzeitig sollte dafür die Kostenkalkulation weit unter 850.000 Euro liegen.

Antwort des Immobilienservicebetriebes (ISB):

Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme zu der o. g. Anfrage der SPD-Fraktion und eine detaillierte Kostenaufschlüsselung zum o. g. Projekt laut Prüfauftrag der BV Gadderbaum vom 25.02.2021:

Antwort Historie zum Projekt Fachwerksanierung:

BV Gadderbaum, 06.2019:

Die Planungen zum Projekt Sanierung Fachwerkhaus Botanischer Garten wurden im Juni 2019 der BV Gadderbaum durch den ISB vorgestellt.

Als Baukosten wurden ca. 800.000 € bis 900.000 € benannt.

Die BV Gadderbaum nahm Kenntnis und begrüßte die geplanten Sanierungsmaßnahmen.

BV Gadderbaum, 09.2019

Die wirtschaftsplanbezogenen Maßnahmen des ISB für 2020 wurden der BV Gadderbaum im September 2019 in einer Vorlage vorgestellt.

Die BV Gadderbaum hält die in der Juni 2019 Sitzung der BV Gadderbaum vorgestellten Kosten für die Sanierung des Fachwerkhauses für viel zu hoch und schlägt deshalb vor, für alle veranschlagten Projekte eine einzelne Empfehlung abzugeben.

Ergebnis BV Gadderbaum: bei Stimmgleichheit abgelehnt

Weitere Ergebnisse zu der Vorlage „wirtschaftsplanbezogenen Maßnahmen des ISB für 2020“:

Ergebnis BISB: bei Stimmgleichheit abgelehnt

Ergebnis Finanz- und Personalausschuss bei Stimmgleichheit abgelehnt

Ergebnis Rat (12.12.2019): **mit Mehrheit beschlossen**

Beim Botanischen Garten handelt es sich laut Hauptsatzung um eine städtische Einrichtung, deren Bedeutung über den Stadtbezirk Gadderbaum wesentlich hinausgeht.

Die Entscheidung obliegt hier dem Rat der Stadt Bielefeld.

Zu den Zusatzfragen:

Antwort/Sachstand zum Projekt:

Eine Neuplanung zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich aus Sicht des ISB nicht mehr umsetzen.

Erste Gebäudeuntersuchungen und die Ausquartierung der Mitarbeiter*innen des Umweltbetriebes fanden Ende 2019 bzw. Anfang 2020 statt.

Mit der eigentlichen Baumaßnahme zur Sanierung des Fachwerkhauses wurde November 2020 begonnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind ca. 50 % der Aufträge in Höhe von ca. 550.000 € für das Projekt inkl. Neubau des Sanitärgebäudes vergeben worden. Gewerke für ca. 150.000 € befinden sich derzeit in der Ausschreibungsphase.

Zum jetzigen Zeitpunkt macht es aus bautechnischen, finanziellen und betrieblichen Gründen keinen Sinn, das Projekt zu stoppen, abzubrechen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Es folgt eine detaillierte Kostenaufschlüsselung:

Kostenaufstellung DIN 276, brutto

	Fachwerkgebäude
Kgr. 200 Herrichten & Erschließen	28.798,00 €
Kgr. 300 Bauwerk- Baukonstruktion	573.937,00 €
Kgr. 400 Bauwerk- Technische Anlagen	93.296,00 €
Kgr. 500 Außenanlagen	13.090,00 €
Kgr. 700 Baunebenkosten	148.036,00 €
Summe brutto	857.157,00 €

Kostenaufstellung DIN 276, brutto

	Sanitärgebäude
Kgr. 200 Herrichten & Erschließen	7.021,00 €
Kgr. 300 Bauwerk- Baukonstruktion	140.658,00 €
Kgr. 400 Bauwerk- Technische Anlagen	60.214,00 €
Kgr. 500 Außenanlagen	13.090,00 €
Kgr. 700 Baunebenkosten	43.197,00 €
Summe brutto	264.180,00 €

Herr Heimbeck möchte die 1. Zusatzfrage noch beantwortet haben, um zu sehen in welcher Relation es einen Neubau hätte geben können. Zudem weist er daraufhin, dass es auch beim Erhalt des nicht Denkmal geschützten Fachwerkhauses eine gewisse Wirtschaftlichkeit geben müsse. Ebenso bittet er um die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen im nicht-öffentlichen Teil in der nächsten Sitzung.

Nach kurzer Diskussion erachtet die Bezirksvertretung die Vorlage weiterer Unterlagen und weitere Grundsatzdiskussionen nicht mehr für zielführend.

Die Bezirksvertretung Gadderbaum nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 4.3

Lärmschutz auf dem OWD-Abschnitt des Stadtbezirks Gadderbaum

Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0970/2020-2025

Frau Pfaff ruft die Vorlage auf.

Anfrage:

Warum wurden die Neuberechnungen zum Lärmschutz am OWD nicht schon vor März 2021 vorgenommen oder in Auftrag gegeben?

Zusatzfrage:

Warum sollen die für die Anlieger und Anliegerinnen ungünstigen Werte eines „Mischgebietes“ (MI) in die Neuberechnungen eingestellt werden und nicht die günstigeren Werte für ein „allgemeines Wohngebiet“ (WA)?

Begründung:

Nach den Urteilen des Verwaltungsgerichtes Minden vom 29.04.2020 ist die Stadt Bielefeld verpflichtet die Anträge der Anlieger und Anliegerinnen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor verkehrsbedingtem Lärm auf dem OWD neu zu bescheiden. Seit dem 04.11.2020 ist bekannt, dass die Lärmberechnungen zum Beurteilungspegel für Straßenlärm nach der neuen Richtlinie RLS-19 ab dem 01.03.2021 zu erfolgen hat. Die neue Richtlinie selbst ist seit 2019 bekannt. Die Berechnungen hätten daher schon im Dezember 2020 oder Januar 2021 in Auftrag gegeben werden können.

Die Dauer der Bauarbeiten auf dem OWD zum Aufbringen des Flüsterasphaltes werden mit 6 Wochen in den Sommerferien (05.07.- 17.08.2021) angegeben. Geschwindigkeitsbegrenzungen zum Lärmschutz für die Anlieger und Anliegerinnen können schon frühzeitig, deutlich vor den Sommerferien angeordnet werden.

Als Maßstab für die Neuberechnung werden nach unserer Kenntnis die Werte für „Kern-, Dorf-Mischgebiete und urbane Gebiet“ angenommen: Tag 64 Dezibel (A) / Nacht 54 Dezibel (A).

Die Wohnhäuser der Kläger und Klägerinnen am Langenhagen/Haller Weg und im Johannistal liegen in einem „allgemeinen Wohngebiet“ (WA). Dieses folgt aus den Bebauungsplänen und den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes Minden in den Urteilen vom 29.04.2020.

Die Grenzwerte der neuen ab 01.03.2021 gültigen Verkehrslärmschutzverordnung liegen in „allgemeinen Wohngebieten“ bei tags 59 Dezibel (A) und nachts bei 49 Dezibel (A), sind also 5 Dezibel (A) niedriger als in „Mischgebieten“ (MI).

Eine weitergehende Begründung erfolgt mündlich.

Antwort des Amtes für Verkehr:

Eine Neuberechnung und die Bewertung der Ergebnisse konnte erst nach Inkrafttreten der letzten Änderung der 16. BImSchV am 1. März 2021 und die Einführung der neuen RLS-19 vorgenommen werden.

Zu der Zusatzfrage:

Die Einstufung der Gebäude in die Gebietseinteilungen ergibt sich - wie in der Anfrage zutreffend dargestellt- aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen, die unter Federführung des Bauamtes erarbeitet und als Satzung politisch beschlossen werden.

Diese Festsetzungen werden bei den Lärmberechnungen durch das Amt für Verkehr zu Grunde gelegt.

Herr Klein erklärt, dass er mit beiden Antworten unzufrieden sei. Zur Zusatzfrage bittet er, dass Folgendes noch geklärt werden solle.

Um eine zutreffende Einordnung nach §§ 3 und 4 Baunutzungsverordnung für den Wohnbereich Haller Weg/Langenhagen/Botanischer Garten/Johannistal zu gewinnen, solle das Amt für Verkehr beim Bauamt um eine Einstufung bitten, ob es sich bei dem genannten Areal um ein reines Wohngebiet, ein allgemeines Wohngebiet oder ein Mischgebiet handele. Das Ergebnis solle der Bezirksvertretung mitgeteilt und bei der Berechnung der Lärmimmissionen des OWD nach RLS 19 berücksichtigt werden.

Die Bezirksvertretung Gadderbaum nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 5

Unerledigte Punkte vorangegangener Tagesordnungen

Zu Punkt 5.1

Antrag auf bezirkliche Sondermittel des Sportamtes

Frau Pfaff verweist auf den folgenden Antrag des Sportamtes, der in der letzten Sitzung zurückgestellt worden sei. Sie schlägt statt des beantragten Zuschusses von 500 € einen Zuschuss in Höhe von 570 € vor, da dies dem aufgeführten Saldo entspreche.

Antrag des Sportamtes:

Die alljährlichen sportlichen Ferienspiele in Gadderbaum genießen seit mehreren Jahrzehnten eine sehr große Beliebtheit. Die Anmeldeplätze sind regelmäßig nach nur kurzer Zeit ausgebucht. Und das, obwohl die Gadderbaumer Ferienspiele zu den Teilnehmerstärksten bezirklichen Ferienspielen in Bielefeld gehören.

Da auch im aktuellen Doppelhaushalt der Stadt Bielefeld keine finanziellen Mittel für die städtischen Ferienspiele enthalten sind, werden die bezirklichen Ferienspiele nach wie vor ausschließlich durch Spenden- und Teilnehmerbeiträge finanziert.

Da die Teilnehmerbeiträge möglichst niedrig gehalten werden sollen, um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen aus allen Bevölkerungsgruppen unserer Gesellschaft die Teilnahme zu ermöglichen, bemüht sich das Sportamt jedes Jahr um eine Spende der Volksbank. Diese unterstützt die sportlichen Ferienspiele in der Regel mit 10.000€. Die Spende wird dann gleichmäßig auf alle Stadtbezirke aufgeteilt (= jeder Stadtbezirk erhält 1.000€).

Zusammen mit den bezirklichen Sondermitteln in Höhe von 500 € und den Teilnehmerbeiträgen ist ein Fortbestehen der Ferienspiele in Ihrer jetzigen Form kurz- bis mittelfristig gesichert.

Daher beantrage ich hiermit eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 500 € aus den bezirklichen Sondermitteln der BV Gadderbaum für die Durchführung der alljährlichen sportlichen Ferienspiele im Stadtbezirk Gadderbaum und den damit verbundenen Kosten.

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- *Aufwandsentschädigung für die Betreuerinnen und Betreuer*
- *Ausgaben für Vorbereitungstreffen mit den Betreuerinnen und Betreuern*
- *Ausgaben für Hygieneartikel*

- Spiel-, Bastel- und Sportmaterialien für die Kinder und Jugendlichen
- Transport der Ferienspielutensilien
- Transport und Eintrittsgelder für kleine Ausflüge in die Umgebung (Freibad, Minigolf etc.) und einen großen Ausflug in z.B. einen Freizeitpark, Zoo etc. falls dies in den diesjährigen Sommerferien wieder möglich sein sollte.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation ist es in absehbarer Zeit nicht möglich eine seriöse Kostenschätzung für den Sommer aufzustellen. Gründe hierfür sind bspw.:

- der noch ungewisse Betreuerschlüssel,
- Es ist noch nicht bekannt, ob im Sommer wieder Busreisen möglich sein werden und falls ja, ob sich die Stadt dazu entschließt dieses Infektionsrisiko einzugehen.
- Es ist noch zu klären, ob und wenn ja, in welcher Höhe wieder eine „Coronazulage“ für die Betreuer gezahlt werden soll

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass sich die Kosten in einem ähnlichen Rahmen wie letztes Jahr (siehe Tabelle) bewegen werden. Falls dieses Jahr jedoch wieder Busreisen durchgeführt werden sollen, würden sich die Kosten signifikant erhöhen.

Einnahmen	
0,00 €	Bezirkliche Sondermittel
1.000,00 €	Spende Volksbank
3.330,00 €	Teilnehmerbeiträge
100,00 €	Spenden Eltern
4.430,00 €	Gesamt

Ausgaben	
0,00 €	Transfer und Eintritt Tagesausflug
20,00 €	Transport Ferienspielutensilien
90,00 €	Hygieneartikel, Erste-Hilfe-Artikel und sonstige Anschaffungen
4.890,00 €	Ausgaben f. Betreuer
5.000,00 €	Gesamt

Saldo: -570,00 €

Protokollauszug aus der Sitzung vom 25.02.2021:

Herr Brunnert bittet das Sportamt, sich um weitere Sponsoren zu bemühen.

Die Bezirksvertretung Gadderbaum verständigt sich darauf, den Antrag als erste Lesung zu behandeln. Eine Entscheidung solle im März erfolgen. Das Sportamt möge zwischenzeitlich um weitere Sponsoren werben.

Auf Nachfrage von Herrn Brunnert zur Akquise von Sponsoren, teilt Frau Bonenkamp mit, dass sie aus eigener Erfahrung wüsste, dass dies in der jetzigen Zeit besonders schwierig und kurzfristig kaum möglich sei.

Herr Brunnert bittet das Sportamt trotzdem, sich zukünftig um Sponsoren weiterhin zu bemühen.

Herr Heimbeck hatte um die Teilnehmerzahlen in den anderen Stadtbezirken gebeten, die Frau Bonenkamp verliest.

Frau Herting bittet um Abstimmung des erweiterten Antrages.

Herr Dewenter ist als Mitarbeiter bei der Durchführung der Ferienspiele beteiligt und daher befangen.

Er nimmt weder an der Beratung des Tagesordnungspunktes noch an der Abstimmung teil.

Die Bezirksvertretung Gadderbaum fasst folgenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Gadderbaum gewährt dem Sportamt in 2021 bezirkliche Sondermittel in Höhe von 570,00 € für die geplante Durchführung der Ferienspiele in Gadderbaum.

7 Ja-Stimmen dafür, 1 Nein-Stimme, 5 Enthaltungen

- mit großer Mehrheit bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 6

Anträge

Zu Punkt 6.1

Einrichtung Fahrradstraße „Haller Weg“
Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0971/2020-2025

Frau Pfaff bittet unter Verweis auf die Vorlage um Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Gadderbaum bittet die Verwaltung die Einrichtung einer Fahrradstraße auf den „Haller Weg“ zu prüfen und mit dem Verkehrszeichen 244.1 und 244.2 StVO, sowie dem Zusatzschild „KFZ-Verkehr frei“ auszuschildern.

Begründung:

Über den „Haller Weg“ führt eine wichtige Radwegeverbindung zwischen der Bielefelder Innenstadt zum Ortsteil Brackwede-Quelle und weiter darüber hinaus. Geprüft werden soll der Abschnitt von der „Artur-Ladebeck-

Straße“ bis zur Einmündung „Am Lauksberg“. Von dort führt ein gesonderter Radweg oberhalb des OWD zur Straße „Lange Breede“ im Ortsteil Quelle. Da über die Straße „Langenhagen“ eine weitere Radwegeverbindung auf den „Haller Weg“ stößt, sollte zumindest der Bereich von dieser Einmündung bis zur Einmündung „Am Lauksberg“ als Fahrradstraße ausgewiesen werden.

Eine weitergehende Begründung erfolgt mündlich.

Herr Brunnert führt noch aus, dass es sich um einen Prüfauftrag handle, der für den PKW Verkehr dort wenig ändere. Für den Fahrradverkehr entstände mehr Sicherheit, was positiv sei, besonders da die Strecke zum Schulwegplan gehöre.

Herr Spilker findet den Beschlussvorschlag missverständlich und bittet um Änderung. Er schlägt vor, die Ausschilderung zu streichen.

Bei der anschließenden Diskussion weisen Herr Spilker, Herr Strauch und Herr Heimbeck auf die besondere Schwierigkeit bei der geplanten Ausweisung auf der Brücke hin.

Dort gelte Tempo 50. Zwei nebeneinander fahrende Radfahrer*innen könnten ein Problem besonders für den Busverkehr dort bedeuten. Aufgrund der topographischen Lage könnte eine Verlangsamung des (Rad-)Verkehres auf 15km/h ein Problem darstellen. Ein Überholen sei dort nicht möglich.

Die Bürgerbeteiligung, die in einem solchen Verfahren verpflichtend sei, werde sehr begrüßt.

Herr Brunnert bittet um folgende Änderung des Beschlussvorschlags:

Die Bezirksvertretung Gadderbaum bittet die Verwaltung die Einrichtung einer Fahrradstraße auf den „Haller Weg“ zu prüfen und, falls die Voraussetzungen gegeben sind, mit dem Verkehrszeichen 244.1 und 244.2 StVO, sowie dem Zusatzschild „KFZ-Verkehr frei“ auszuschildern.

Die Bezirksvertretung Gadderbaum fasst folgenden vom Beschlussvorschlag abweichenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Gadderbaum bittet die Verwaltung die Einrichtung einer Fahrradstraße auf den „Haller Weg“ zu prüfen und, falls die Voraussetzungen gegeben sind, mit dem Verkehrszeichen 244.1 und 244.2 StVO, sowie dem Zusatzschild „KFZ-Verkehr frei“ auszuschildern.

11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen

- mit großer Mehrheit beschlossen -

baum

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0945/2020-2025

Frau Pfaff verweist auf die Vorlage und bittet um Beschlussfassung.

Herr Brunnert weist aufgrund der Vorlage zunächst daraufhin, dass der Standort des Stellplatzes nicht von der Straßenbahnhaltestelle aus zu erkennen und auch nicht am Standort gesondert ausgewiesen sei. Er schlägt eine Kennzeichnung an der Haltestelle und am Standort vor.

Darüber hinaus sieht er die flexible Abstellmöglichkeit der Fahrräder entlang der Artur-Ladebeck-Straße auch aus ökologischer Sicht als kritisch an, da die Räder dort abgestellt, aber nicht ausgeliehen werden könnten. Dies bedeute, dass die Räder dann eingesammelt und zum Standort gebracht werden müssten.

Daher bittet er den Beschlussvorschlag dahingehend zu ändern, die Vorschläge einzeln ab zu stimmen.

Herr Spilker und Herr Heimbeck stimmen ihm zu.

Herr Heimbeck bittet um Beschlusserweiterung und Olderdissen als weiteren Standort hinzu zu nehmen.

Frau Pfaff lässt über den erweiterten Antrag abstimmen.

Die Bezirksvertretung Gadderbaum stimmt bei 7 Nein-Stimmen, 2 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen gegen die Beschlusserweiterung, den Tierpark Olderdissen als weiteren Standort hinzu zu nehmen.

Die Bezirksvertretung Gadderbaum fasst folgenden abweichenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Gadderbaum beschließt:

1. Der Standort Bethel, der ersten Phase des Fahrradverleihsystems, wird in die zweite Phase übernommen.

-einstimmig beschlossen-

2. Entlang der Artur-Ladebeck-Straße wird eine flexible Rückgabestraße eingerichtet (siehe Anlage 1).

-abgelehnt-

5 Nein-Stimmen, 4 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen

getrennte Abstimmung einzelner Punkte

-.-.-

Verwaltung zum Sachstand

Zu Punkt 8.1

Kalkbergweg Nr. 16

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP 7.1 aus der Sitzung vom 25.02.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11452/2014-2020

Frau Pfaff bittet unter Verweis auf die Vorlage und die nachstehende zu gemailte Antwort des Bauamtes um Kenntnisnahme.

Einschätzung des Bauamtes/des Umweltamtes zur Zulässigkeit der Bebauung des o.g. Grundstücks.

Am 29.03.2001 wurde ein positiver Vorbescheid für die Errichtung eines Wohnhauses in 1-geschossiger Bauweise in den Abmessungen von 10 x 15 m mit einer Dachneigung von 45° im vorderen Bereich des Grundstücks erteilt. Der hintere überwiegende Teil des Grundstücks wurde und wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und bleibt von der geplanten Bebauung frei.

Dieser Entscheidung ging ein Klageverfahren der Antragsteller bis zum Oberverwaltungsgericht in Münster im Jahre 1998 voraus. Bei einem Ortstermin aller Beteiligten am 24.06.1998 wurde festgestellt, dass entsprechend der Eingabe der Klägerseite die Zulässigkeit einer Bebauung des o.g. Grundstück planungsrechtlich nach dem § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen ist. Dies betrifft die baurechtliche Zulässigkeit baulicher Vorhaben innerhalb sogenannter „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“.

„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden“ (§ 34 (1) BauGB).

Bei dem o.g. Baugrundstück handelt es sich um eine Baulücke zwischen den Häusern Kalkbergweg 12 und 18. Eine Bebauung ist im vorderen Bereich zulässig und liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Alle o.g. Kriterien der Bewertung der baulichen Zulässigkeit werden eingehalten.

Bezogen auf zu prüfende naturschutzfachliche Aspekte wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen:

1.) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Einstufung des nördlichen Teils des Grundstücks direkt an der Straße zwischen den Häusern 12 und 18 als baulicher Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) trat der Landschaftsplan Bielefeld – Ost gem. § 29 Absatz 3 Landschaftsgesetz mit seinen Festsetzungen und Darstellungen automatisch zurück und erstreckt sich nicht mehr auf den nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilenden Grundstücksbereich (siehe Anlage 1).

§ 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass für Vorhaben in baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist. Somit kann weder geltend gemacht werden, dass das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen wird, noch können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt werden.

2.) Forstrecht

Bei dem Grundstück handelt es sich aufgrund des Baumbestands und der Kraut- und Strauchschicht eindeutig um einen Wald im Sinne des Forstrechts. Jeder Forstbesitzer hat das Recht seinen Wald nach den Bestimmungen des Forstrechts forstwirtschaftlich zu nutzen. Eine Genehmigungspflicht zur Fällung dieser kleinen Waldfläche besteht gem. § 11 Abs. 2 Landesforstgesetz (LFoG) nicht, da dessen Größe weit unter 2 ha liegt. Nach § 43 LFoG bedarf es zudem für die in Rede stehende Waldfläche keiner Waldumwandelungsgenehmigung gem. § 39 LFoG, da diese innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB liegt und eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

Da sowohl die Waldnutzung als die Waldumwandlung keiner behördlichen Genehmigung bedürfen, liegt die Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Fällung alleine in der Verantwortung des Waldeigentümers. Nur wenn die untere Naturschutzbehörde konkrete Kenntnisse über das Vorkommen geschützter Arten hat, kann diese in diesem Fall die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen prüfen und hierfür ein artenschutzrechtliches Gutachten verlangen.

3.) FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald (siehe Anlage 2)

Aufgrund der Lage der noch unbebauten Grundstücksfläche innerhalb der bestehenden Bebauung nach § 34 BauGB ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass es durch die Errichtung eines zusätzlichen Wohnhauses, wenn es sich in den baulichen Zusammenhang einfügt, nicht zu erheblichen direkten oder indirekten Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ kommen wird. Über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen hinaus, die von der bestehenden Wohnbebauung auf das FFH – gebiet bereits wirken, sind durch die geplante Bebauung keinen weiteren, zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die ein Verbot der geplanten Bebauung rechtfertigen würde. Der angrenzend zum Baugrundstück im FFH-Gebiet befindliche Waldbestand bleibt vollständig erhalten.

Vorkommen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ sind, wurden im Bereich des Vorhabens nicht nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten sind auf dem Baugrundstück und im unmittelbar angrenzenden Bereich nicht bekannt. Kartierte Fundorte des Uhus, der im FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ bedeutsame Vorkommen hat, und des Habichts befinden sich aufgrund der Topographie und der Lage mitten im Wald gut abgeschirmt ca. 330 m und ca. 210 m Luftlinie von der Wohnbebauung Kalkbergweg 16 bis 18 entfernt. Die vorgesehene zusätzliche Bebauung wird die Situation vor Ort nicht verschlechtern.

Vergleicht man die Größe des FFH - Gebietes von 5303 ha mit der Größe

des Baugrundstückes von 0,055 ha, so wird deutlich, dass von dem angestrebten Wohnbauvorhaben wegen der geringen Größe und den bereits bestehenden Beeinträchtigungen aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet ausgehen werden.

In diesem Zusammenhang ist auf Ziffer 5.5.2 der der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG /Vogelschutzrichtlinie) (VV-FFH)“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 26.04.2000, - III B 2 – 616.06.01.10 – zu verweisen, auch wenn deren Geltungsdauer zwar auf 5 Jahre begrenzt war. Der dort aufgeführte Sachverhalt, wonach bei der Schließung von Baulücken im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann, ist fachlich nach wie vor begründet.

Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist deshalb nicht erforderlich.

4.) Artenschutz

Auf dem Grundstück sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten bekannt, die streng geschützt sind und bei denen als planungsrelevante Tierarten zu prüfen ist, ob durch die Umsetzung eines Vorhabens gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 5 BNatSchG verstoßen wird. Unter die artenschutzrechtlichen Verbote fallen in der Regel nicht die Nahrungshabitate einer Art. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Nahrungshabitat essentiell ist und dessen Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer Art hat. Daher wird dadurch, dass der Uhu zeitweise Bäume auf dem Grundstück als Ansitzwarte nutzt, kein Verbotstatbestand ausgelöst. Wie oben dargestellt befindet sich der Horst des Uhus in größerem Abstand zu dem in Rede stehenden Baugrundstück. Zudem ist der Aktionsradius des Uhus so groß, dass der Verlust dieser kleinen Teilfläche keine Auswirkungen auf dessen Bestand hat.

Das artenschutzrechtliche Gutachten von der Eigentümergemeinschaft beauftragten Fachbüro kommt zu dem Ergebnis, dass die Beseitigung der ca. 550 m² großen Waldfläche keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen auslösen wird. Es wurden in hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse keinerlei Anzeichen für eine aktuelle oder frühere Nutzung der Strukturen als Sommer- oder Wochenstubenquartiere gefunden. Sofern außerhalb der Brutzeit der Vögel gerodet wird, ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot auszuschließen. Dies gilt auch für die Fledermäuse, die Spalten und Höhlen an Bäumen vom Frühjahr bis in den Herbst als Tagesquartier nutzen können. Somit ist auch ein Verbot gegen das Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase zu verneinen. Da das Waldgebiet des Teutoburger Waldes genügend Ausweichmöglichkeiten bietet und der Eingriffsbereich flächenmäßig untergeordnet ist, bleibt die Funktion der ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass auch hier kein Verstoß zu erwarten ist.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass für Wald generell die Gehölzschutzfrist gem. § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG nicht gilt. Zu beachten ist aber § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG. Wenn zum Beispiel Bäume zum Zeitpunkt der beabsichtigten Fällung von Amseln oder anderen häu-

fig vorkommenden, ungefährdeten Vogelarten als Brutplatz genutzt werden, muss mit der Fällung gewartet werden, bis die Jungen flügge sind und das Nest verlassen haben.

Im Ergebnis bestehen aus den o. g. Gründen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine rechtlichen Gründe, die ein Verbot des Vorhabens erfordern.

Zusammengefasst ist die aktuell beantragte Verlängerung des Bauvorbescheids somit – als gebundene Entscheidung – zu erteilen.

Anlagen

Anlage 1 - Auszug aus dem Landschaftsplan Bielefeld – Ost



Grüne Schraffur	Landschaftsschutzgebiet
Roter Schraffur	Naturschutzgebiet
Braun gestrichelt	Grenze Geltungsbereich des Landschaftsplanes

Anlage 2 – Abgrenzung und Lage des FFH-Gebiets „Östlicher

Teutoburger Wald“



Die Bezirksvertretung Gadderbaum nimmt Kenntnis.

Hannelore Pfaff
Bezirksbürgermeisterin

Andrea Kimpel
Schriftführerin